

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
Artikel 2 Änderung des Islamgesetzes

Artikel 1

Das Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„**§ 11b.** (1) Die Dienststellen des Bundes haben in allen Angelegenheiten des Kultus den Bundeskanzler anzuhören, zu informieren und Unterlagen einschließlich Ermittlungsergebnisse, die der Bundeskanzler zur Vollziehung von Angelegenheiten des Kultus benötigt, zu übermitteln.

(2) Soweit damit die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, darf dies ausschließlich für Zwecke, die die Angelegenheiten des Kultus betreffen, erfolgen. Es finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, Anwendung. Beim Verarbeiten personenbezogener Daten ist der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Jedenfalls sind schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen an der Geheimhaltung zu wahren und vertraulicher Behandlung personenbezogener Daten Vorrang einzuräumen.“

Artikel 2

Das Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften, BGBl. I Nr. 39/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesregierung hat die Anerkennung der Religionsgesellschaft mit Verordnung, der Bundeskanzler die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde oder nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Einrichtungen, die für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt haben (§ 23 Abs. 4) mit Bescheid aufzuheben, wenn

1. eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 4, außer der Anzahl an Angehörigen, bzw. § 8 nicht mehr vorliegt,
2. ein Versagungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht,
- 2a. bei Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 4 ein Versagungsgrund gemäß Abs. 1 Z 1 vorliegt und, nach Einbindung der Religionsgesellschaft, eine unverzügliche Aufhebung zum Schutz der dort genannten Interessen erforderlich ist, auch ohne Aufforderung zur Abstellung,
3. ein verfassungswidriges oder statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder

4. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden.“

2. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Bundeskanzler hat die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde nach Einbindung der Religionsgesellschaft mit Bescheid aufzuheben, wenn bei einer der Kultusgemeinde organisatorisch zurechenbaren Einrichtung gemäß § 8 Abs. 2 ein Versagungsgrund nach Abs. 1 Z 1 vorliegt und die Kultusgemeinde den beanstandeten Missstand nicht unverzüglich und ohne weiteren Aufschub behebt.“

3. In § 7 werden folgende Z 4 und 5 eingefügt:

„4. die Vorlage der Aufzeichnungen über die Rechnungslegung, insbesondere der Rechnungsabschlüsse und diesbezüglichen sonstigen Finanzunterlagen, zum Zweck der Überprüfung des § 6 Abs. 2.

5. das Führen einer Aufstellung aller ihr zugehörigen Einrichtungen und aller ihrer Funktionsträger und -trägerinnen einschließlich religiöser Funktionsträger und -trägerinnen. Religiöse Funktionsträger und -trägerinnen sind nur soweit erfasst, als ihnen die Verbreitung der religiösen Lehre der Religionsgesellschaft zurechenbar ist. Ausschließlich temporär tätige Funktionsträger und -trägerinnen sind aufzunehmen, sofern sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

4. In § 23 Abs. 4 wird folgender Satz am Ende eingefügt:

„Die Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung solcher Einrichtungen hat in gleicher Form zu erfolgen und erlangt, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkungen einer solchen Maßnahme, für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit mit dem Tag des Einlangens der Anzeige beim Bundeskanzler, der das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat.“

5. § 25 lautet samt Überschrift:

„Anzeige-, Melde- und Vorlageverpflichtungen

§ 25. (1) Die Religionsgesellschaft und die Republik sind verpflichtet, über Ereignisse, die eine Angelegenheit dieses Bundesgesetzes berühren, den jeweils anderen zu informieren. Dies gilt insbesondere

1. für die Einleitung und Beendigung von Verfahren, sowie die Verhängung von Haft für den in den §§ 14 und 21 genannten Personenkreis,
2. für innerreligionsgesellschaftliche Rechtsmittel gegen Wahlen in der Religionsgesellschaft oder einer Kultusgemeinde,
3. für die Bekanntgabe aller Einrichtungen der Religionsgesellschaft und Kultusgemeinden oder den Wechsel von Einrichtungen einer Kultusgemeinde zu einer anderen gemäß § 7 Z 5, sowie
4. für die Bekanntgabe der Funktionsträger und -trägerinnen gemäß § 7 Z 5 auf Verlangen des Bundeskanzlers.

(2) Die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinde und die Einrichtungen nach § 23 Abs. 4 sind zum Nachweis der Aufbringung der Mittel gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet, die Aufzeichnungen über die Rechnungslegung und diesbezüglichen Unterlagen hinsichtlich aller ihrer Einrichtungen auf Nachfrage innerhalb von 6 Wochen vorzulegen. Erfolgt die Finanzierung durch eine andere juristische Person, so sind auch die diesbezüglichen Unterlagen dieser vorzulegen.“

6. § 30 lautet samt Überschrift:

„Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen

§ 30. (1) Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden und Einrichtungen nach § 23 Abs. 4, sowie deren Funktionsträger und -trägerinnen, welche ihre Pflichten gemäß § 6 Abs. 2 missachten, sind vom Bundeskanzler mit Geldstrafe bis zu 7.200 Euro oder bis zum doppelten Geldwert jener Mittel zu bestrafen, welche gesetzwidrig im Ausland aufgebracht wurden.

(2) Rechtspersonen, welche ihre Pflichten gemäß § 25 Abs. 2 verletzen, sowie deren Funktionsträger und -trägerinnen begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Bundeskanzler mit Geldstrafe bis zu 7.200 Euro, Religionsgesellschaften bis zu 72.000 Euro zu bestrafen.

(3) Verletzungen sonstiger Pflichten nach diesem Gesetz durch Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden und Einrichtungen nach § 23 Abs. 4 sind vom Bundeskanzler mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(4) Zur Durchsetzung von Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz kann die Behörde mit Bescheid gesetz-, verfassungs- oder statutenwidrige Beschlüsse aufheben sowie andere gesetzlich vorgesehene Mittel einsetzen.“